



Dr. Hahn & Christiansen
Rechtsanwälte in Kooperation

RA Dr. Thorsten Hahn
Kieler Str. 72
24119 Kronshagen
Tel.: 0431/240010
recht@hahn-kiel.de
www.hahn-kiel.de

RAin Ulrike Christiansen
Lise-Meitner-Str. 2
24941 Flensburg
Tel.: 0461/5058053
recht@christiansen-fl.de
www.christiansen-fl.de

Ausgabe: private Mandanten
2005

Nr. 2 /

Verkehrsrecht

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden

Ein Unfallgeschädigter ist verpflichtet, den ihm entstandenen Schaden möglichst gering zu halten. So ist es nicht gerechtfertigt, bei ganz geringen Schäden ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. In der Rechtsprechung wird die Bagatellegrenze für die Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten bei ca. 700 Euro angenommen.

Allerdings kommt es nicht unbedingt darauf an, ob der im Sachverständigengutachten festgestellte Schaden auch tatsächlich diese Höhe erreicht. Insbesondere, wenn ein technischer Laie nach einem Auffahrunfall mit höheren, wegen der verformbaren Stoßfänger nicht sichtbaren Schäden rechnen muss, kann er auch dann die Gutachterkosten ersetzt verlangen, wenn diese geringer als angenommen ausfallen. Im vorliegenden Fall stellte der Gutachter keine verdeckten Schäden fest und schätzte die Reparaturkosten auf lediglich 615 Euro.

Urteil des BGH vom 18.05.2004
2 C 147/04
MDR 2005, 1294

Nächtliche Kollision zwischen Radfahrer und Fußgänger

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf kombinierten Rad- und Fußgängerwegen führt bei Unfällen häufig zu einer Haftungsverteilung zulasten des Radfahrers. Dies bestätigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg. Ein Radfahrer kollidierte bei Dunkelheit mit einem Fußgänger. Der Radler behauptete zwar, seine Beleuchtung sei eingeschaltet gewesen. Da die Reichweite des Lichts aber lediglich vier Meter betrug, hielt das Gericht die gefahrene Geschwindigkeit

von 20 bis 25 km/h für zu schnell, um noch rechtzeitig vor einem Hindernis anhalten zu können. Der Radfahrer musste danach den gesamten Schaden tragen.

Urteil des OLG Nürnberg vom 07.04.2004
4 U 644/04
NJW-Spezial 2005, 66

Gescheiterte Neuwagenfinanzierung

Ein Autofahrer kaufte bei einem Händler einen neuen BMW, der über die Hausbank finanziert werden sollte. Er unterschrieb den Kaufvertrag und den Kreditantrag. Die BMW-Bank lehnte jedoch später eine Finanzierung ab. Der Händler verlangte gleichwohl die Abnahme des Wagens und Bezahlung des Kaufpreises.

Das Oberlandesgericht Bamberg nahm rechtlich eine strikte Trennung zwischen Kauf und Finanzierung vor. Das Nichtzustandekommen des Kreditvertrages hatte daher keinerlei Auswirkungen auf den Bestand des Kaufvertrages. Da der Käufer den Neuwagen nicht abnehmen konnte, musste er an den Händler Schadensersatz in Höhe von 6.000 Euro zahlen.

Hinweis: Bei derartigen Autofinanzierungen sollte in den Kaufvertrag immer aufgenommen werden, dass dieser unter dem Vorbehalt der Finanzierungszusage abgeschlossen wird. Dann muss das Fahrzeug nicht abgenommen werden, falls der Kredit- oder Leasingvertrag nicht zustande kommt.

Urteil des OLG Bamberg vom 21.10.2004
5 U 147/04
Pressemitteilung des OLG Bamberg

Familien- und Erbrecht

Sozialhilfeempfänger darf Erbschaft ausschlagen

Ein Sozialhilfeempfänger kann vom Staat nicht dazu gezwungen werden, eine Erbschaft anzunehmen. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft handelt es sich laut Landgericht Aachen um ein höchstpersönliches Recht. Es gibt auch im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz keinen Zwang zur Annahme einer Erbschaft, damit Gläubiger auf das Erbe zugreifen können.

Dies gilt selbst dann, wenn - wie im Fall des Sozialhilfebezugs - der Staat Gläubiger des Ausschlagenden ist. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Erbrechts, eine eventuell missbräuchliche Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu verhindern.

Beschluss des LG Aachen vom 04.11.2004
7 T 99/04
ZErb 2005, 1

Unterhaltspflicht eines Hausmannes nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Nach der so genannten „Hausmann-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs kann ein wiederverheirateter Ehegatte in gegenseitigem Einvernehmen mit seinem neuen Ehepartner zwar die Haushaltsführung und gegebenenfalls die Kinderbetreuung allein übernehmen. Unterhaltsrechtlich entlastet die häusliche Tätigkeit den Unterhaltspflichtigen aber grundsätzlich nur gegenüber den Mitgliedern seiner neuen Familie. Andere Unterhaltsberechtigte verlieren durch den Rollenwechsel ihre Ansprüche nicht.

Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn der Unterhaltspflichtige ein berechtigtes Interesse an dem Rollenwechsel hat. Dies kann darin begründet sein, dass sein neuer Partner erheblich mehr verdient als er. Das Oberlandesgericht Oldenburg billigt die Übernahme der Haushaltsführung und Kinderbetreuung durch den Unterhaltspflichtigen sogar dann, wenn sein jetziger Lebenspartner über ein etwa gleich hohes Einkommen verfügt. Das Interesse des neuen Partners an der Beibehaltung seiner Erwerbstätigkeit ist - so die Begründung - nicht geringer einzuschätzen als das Interesse des geschiedenen Ehegatten auf Zahlung von Unterhalt.

Urteil des OLG Oldenburg vom 02.11.2004
12 UF 66/04
OLGR Oldenburg 2005, 56

Kindesunterhalt: Mehrbedarf durch Besuch einer Privatschule

Der barunterhaltspflichtige Elternteil muss die Entscheidung des anderen, allein sorgeberechtigten Elternteils, das gemeinsame Kind zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auf eine Privatschule zu schicken, jedenfalls dann hinnehmen, wenn dies auf Rat eines Sachverständigen erfolgt. Im Rahmen seiner Leistungspflicht hat der Unterhaltspflichtige für den dadurch entstehenden Mehrbedarf des Kindes aufzukommen.

Urteil des OLG Koblenz vom 05.10.2004
11 UF 27/04
NJW Heft 49/2004, Seite X

Mietrecht

Keine Verwirkung bei jahrelang unverändert gezahlter Staffelmiete

Über Jahre hinweg zahlte der Mieter eines Staffelmietvertrages die geringe Anfangsmiete, ohne die automatisch eintretende jährliche Erhöhung zu beachten. Der Vermieter nahm dies die ganze Zeit kommentarlos hin.

Das Kammergericht Berlin sprach dem Vermieter trotzdem das Recht zu, die Erhöhungsbeträge nachzufordern. Auch wenn eine Mietanpassung jahrelang nicht praktiziert wurde, führt dies nicht automatisch zur Verwirkung der Vermieteransprüche.

Vielmehr müssen stets noch besondere Umstände hinzukommen, die den Mieter darauf vertrauen lassen, dass der Vermieter keine Nachforderungen mehr erheben wird. Insbesondere steht einer Nachforderung nicht entgegen, dass der Mieter keine entsprechenden Rücklagen gebildet hat.

Urteil des KG Berlin vom 02.06.2003
12 U 320/01 - MDR 2005, 28

Mietminderung auch noch nach achteinhalb Monaten

Seit der Änderung des Mietrechts zum 1.9.2001 wird das Minderungsrecht des Mieters nicht mehr dadurch ausgeschlossen, dass dieser trotz Kenntnis des Mangels die Miete zunächst ungekürzt weiterbezahlt. Das gilt allerdings nur für Mietforderungen seit der Gesetzesänderung.

Die Gerichte vertreten die Auffassung, dass eine rückwirkende Geltendmachung nicht unbegrenzt möglich ist. Kann der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter keine Rückzahlungsansprüche mehr geltend machen wird, gilt der Minderungsanspruch als verwirkt. Meist wird hierfür ein Zeitraum von sechs Monaten angenommen. Das Landgericht Berlin meint, dass der Mieter den Abzug wegen Beeinträchtigung der Mietsache rückwirkend sogar für achteinhalb Monate geltend machen kann. Da es keine feste Regel gibt, sind für die Bemessung des Zeitraums stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Urteil des LG Berlin vom 09.03.2004
64 S 148/03 - NOZ 2004, 2873

Versicherungsrecht

Kaskoschaden durch verrutschte Ladung nach verkehrsbedingter Vollbremsung

Verunfallt ein Autofahrer bei dem Versuch, einen (schwereren) Unfall mit einem anderen Verkehrsteilnehmer oder einem Tier zu verhindern, kann er grundsätzlich den entstandenen Schaden von seiner Kaskoversicherung ersetzt verlangen. Juristen bezeichnen derartige Schäden als „Rettungskosten“.

Ein solcher Fall liegt auch dann vor, wenn bei einer zur Vermeidung eines Auffahrunfalls auf einen plötzlich einschlagenden Lkw erforderlichen Vollbremsung die Ladung den abbremsenden Lastewagen beschädigt. Hier ist ein in der Vollkaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt nicht abzuziehen.

Urteil des OLG Hamm vom 07.05.2004
20 U 48/04 - OLGR Hamm 2004, 302

Teilkaskoversicherung: Unfall nach Ausweichmanöver vor Reh

Weicht ein teilkaskoversicherter Autofahrer mit seinem Pkw einem plötzlich auftauchenden Reh aus und kommt er beim Gegenlenken von der Fahrbahn ab, so kann der Ersatz des Unfallschadens nicht mit der Begründung versagt werden, der Fahrer habe nicht planvoll gehandelt, sondern lediglich reflexhaft, d. h. unwillkürlich-automatisch, reagiert.

Die Versicherung muss demzufolge für den Unfallschaden aufkommen, wenn der Fahrer das Ausweichmanöver den Umständen nach für geboten halten durfte. Dass der beabsichtigte Erfolg der Rettungsmaßnahme letztlich nicht eingetreten ist, spielt hierbei keine Rolle.

Urteil des OLG Oldenburg vom 22.09.2004
3 U 80/04 - MDR 2005, 34

Keine Internetrecherche nach günstigen Mietwagenangeboten

Die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten ist bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen ein häufiges Streitthema. Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte verpflichtet, den benötigten Ersatzwagen zu einem möglichst günstigen Tarif anzumieten.

Dies kann jedoch nicht so weit gehen, dass der Geschädigte im Internet nach günstigeren Angeboten recherchieren muss.

Urteil des KG Berlin vom 16.08.2004
12 U 115/03 - KGR Berlin 2005, 39

Übereilte Reparatur eines Sturmschadens

Nach den Bedingungen von so genannten Sachversicherungen obliegt es dem Versicherungsnehmer, die Schadensstelle möglichst unverändert zu lassen. Anderenfalls kann der Versicherer die Regulierung des Schadens verweigern.

Dies gilt zumindest dann, wenn die eigenmächtige Beseitigung eines Sturmschadens noch vor der Schadensmeldung erfolgt und der Versicherung dadurch eine Erfolg versprechende Erkenntnismöglichkeit endgültig entzogen wurde.

Hinweis: Der Versicherte sollte sich vor einer Reparatur stets die entsprechende Freigabe der Versicherung einholen. Anderenfalls kann er seine ursprünglich berechtigten Erstattungsansprüche endgültig verlieren.

Urteil des OLG Hamm vom 20.10.2004
20 U 88/04
NJW Heft 52/2004, Seite X

Reiserecht

Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine

Ein Busreiseunternehmer darf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) den Ersatz und die Fahrpreiserstattung für abhanden gekommene Fahrscheine nicht generell ausschließen. Der Bundesgerichtshof sieht in einer derartigen Klausel eine unangemessene Benachteiligung der Kunden.

Die Gefahr der doppelten Erbringung der Beförderungsleistung kann der Unternehmer auch durch weniger einschneidende Maßnahmen abwenden. Hierfür würde beispielsweise ein Vermerk auf der dem Busfahrer ausgehändigten Namensliste ausreichen, durch den nach Durchführung der Fahrt der Originalfahrschein für ungültig erklärt wird. Ein umfassender Ausschluss von Ersatzleistungen ist daher nicht erforderlich.

Urteil des BGH vom 01.02.2005
X ZR 10/04 - Pressemitteilung des BGH

Auf Flug verloren gegangener Koffer

Wird der Wunsch eines Fluggastes, ein Gepäckstück wegen des wertvollen Inhalts als Handgepäck mit ins Flugzeug zu nehmen, wegen der Größe des Koffers abgelehnt, haftet die Fluggesellschaft nicht allein deshalb für den darauf folgenden Verlust des Gepäcks.

Dies gilt selbst dann, wenn das Flugpersonal die Bedenken des Fluggastes damit ausgeräumt hat, sein Gepäck werde auch auf dem normalen Beförderungsweg sicher ankommen.

Hat der Fluggast den Koffer nicht gesondert als wertvoll deklariert, steht ihm nach dem Warschauer Abkommen lediglich ein Höchstbetrag von 550 Euro als Entschädigung zu.

Urteil des OLG Köln vom 11.01.2005
22 U 137/04 - Pressemitteilung des OLG Köln

Bankrecht

Unzulässige Gebührenerhebung für Rückbuchungen

Der für Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Klage einer Verbraucherzentrale entschieden, dass eine Bank ihre Kunden nicht mit den Kosten für Rückbuchungen belasten darf. Dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut eine entsprechende Kostentragungspflicht nicht in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regelt, sondern die Geschäftsstellen intern anweist, die Kundenkonten mit den Kosten zu belasten. Bereits früher hat der Bundesgerichtshof (XI ZR 197/00) entschieden, dass entsprechende AGB-Klauseln wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam sind.

Urteil des BGH vom 08.03.2005
XI ZR 154/04
Pressemitteilung des BGH

Nicht bemerkter Kreditkartenverlust

Der Besitzer einer Kreditkarte sollte jederzeit wissen, wo sich diese befindet. Er kann von der kontoführenden Bank keinen Ersatz verlangen, wenn ihm der Verlust der Karte erst nach 14 Tagen auffällt und er daraufhin die Sperrung veranlasst.

Das Amtsgericht Frankfurt ließ den Einwand des Bankkunden nicht gelten, er sei von Freunden zu einer Urlaubsreise eingeladen gewesen, die alle wesentlichen Ausgaben für ihn getätigt hätten und er habe deshalb den Kartenverlust nicht bemerkt. Er hätte sich trotzdem regelmäßig über den Verbleib seiner Karte vergewissern müssen.

Urteil des AG Frankfurt/Main
31 C 1760/04-83 - Handelsblatt vom 09.03.2005

Steuerrecht

Versteuerung von Entschädigungen für verfallene Urlaubsansprüche

Entschädigungszahlungen des Arbeitgebers für verfallene Urlaubsansprüche, die auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung gezahlt werden, unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz. Vielmehr handelt es sich um Arbeitslohn, der demzufolge im Jahr der Zahlung voll zu versteuern ist.

Urteil des FG Münster vom 06.10.2004
1 K 6311/01 E - Pressemitteilung des FG Münster

Steuerbegünstigte Solaranlage

Aufwendungen für den Einbau einer Solaranlage zur Brauchwassergewinnung eines Wohnhauses, in dem bereits eine Gaswärmeversorgung vorhanden ist, können - so der Bundesfinanzhof - als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Urteil des BFH vom 14.07.2004
IX R 52/02
RdW 2005, 41

Sonstiges

Studiengebühren für „ältere Semester“

Die Einführung von Studiengebühren beschäftigt derzeit Politik, Gerichte und Medien. Das Verfassungsgericht Rheinland-Pfalz hatte jedoch nicht über die allgemeine Einführung von Studiengebühren, sondern über den Kostenbeitrag studierender Senioren zu entscheiden.

Das Gericht hielt bei Studenten, die älter als 60 Jahre alt sind, eine Ausnahme von der allgemeinen Kostenfreiheit des Erststudiums für sachlich gerechtfertigt. Die Ausbildung junger Menschen liegt im Interesse des Allgemeinwohls. Die Fortbildung „älterer Semester“ ist hingegen deren Privatvergnügen, das sich die Universität mit einer Semestergebühr von 650 Euro vergüten lassen kann.

Beschluss des VerfG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2004
B 16/04 - Pressemitteilung des VerfG Rheinland-Pfalz

Kein Zuschlag bei auswärtigem Kindergartenplatz

Kindergartenplätze sind vielerorts heiß begehrt. So nehmen Eltern auch die regelmäßige Fahrt in einen anderen Ort in Kauf, wenn sie dort einen Platz für ihre Kinder bekommen. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen müssen sie auch nicht befürchten, zusätzlich zur Kasse gebeten zu werden.

Das Gericht erklärte nämlich eine Regelung der Kommune (hier Stadt Aachen), wonach nicht ortsansässige Eltern für Kindergartenplätze einen so genannten Auswärtigenzuschlag von monatlich 190 Euro zu zahlen haben, für unwirksam.

Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen v. 25.01.2005
9 B 10/05
Pressemitteilung des OVG Nordrhein-Westfalen